

Satzung

„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Unkel e. V.“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen
„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Unkel e. V.“
2. Er hat die Rechtsstellung eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Linz/Rhein eingetragen werden.
4. Der Sitz des Vereins ist in 53572 Unkel am Rhein

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- a) durch die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Stadt Unkel
 - b) durch Schulungen, Übungen und Fortbildungsveranstaltungen,
 - c) durch Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unkel,
 - d) durch Beratung in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
 - e) zur Kameradschaftspflege,
 - f) Förderung des Alterskameraden,
 - g) Förderung der Jugendfeuerwehr,
 - h) durch Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unkel,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den fördernden Mitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Unkel und schriftlicher Beantragung beim Vorstand des Vereines. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mitglieder der Altersabteilung sind solche Personen, die der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unkel angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder aus gesundheitlichen Gründen ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausscheiden.
3. Zu den Ehrenmitgliedern können solche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unkel endet mit dem Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst oder der Altersabteilung.
2. Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden wie folgt aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- b) durch freiwillige Zuwendungen (z. B. Spenden o. dergl.),
- c) durch Gewinne aus Veranstaltungen der Feuerwehr (z. B. Feuerwehrfeste, Geräteausstellungen, Tage der offenen Tür o. dergl.)
- d) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Gesamtvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unkel
 - b) Mitglieder der Altersabteilung
 - c) EhrenmitgliederFördernde Mitglieder werden zu allen Veranstaltungen eingeladen, sofern es keine reine Veranstaltung von aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unkel und Mitgliedern der Altersabteilung ist.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14 tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich pro Vereinsmitglied und wird im Amtsmitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Unkel veröffentlicht.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchentlichen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Festlegung von Veranstaltungen im laufenden Geschäftsjahr,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- k) Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- l) Beratung und Beschlussfassung über die Ausgaben im kommenden Geschäftsjahr

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
 - Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
 - Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
 4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB, bestehend aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem 1. Beisitzer,
 - f) dem 2. Beisitzer,
 - g) dem Wehrführer der Einsatzabteilung
2. In den Vereinsvorstand können gewählt werden
 - a) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unkel und
 - b) Mitglieder der Altersabteilung
3. Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Kassenwart nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
4. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vereinsvorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen

erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 51% der geschäftsführenden und erweiterten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12

Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf nur Auszahlungen leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Jede Buchung ist durch einen Beleg, eine Rechnung oder einen Bankauszug zu dokumentieren.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern die Buchführung offen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 13

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Unkel,

die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens des Löschzuges der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unkel zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25. Oktober 2002 auf der Gründungsversammlung beschlossen und tritt am 25.10.2002 in Kraft.

Unkel, den 25.10.2002